

Dritte Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung vom 12. November 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

- "c) Studierende für das Semester, in dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen des Studiengangs festgestellt wird und nur noch eine Prüfungsleistung an der Universität Augsburg erbracht wurde. Der Antrag auf Befreiung kann erst dann gestellt werden, wenn die Prüfungsleistung tatsächlich erbracht wurde und das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen sowie das Erbringen einer Prüfungsleistung durch eine Bestätigung des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg belegt ist."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 05. November 2008 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 12. November 2008, Az. St - 722.

Augsburg, den 12. November 2008

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)
- Präsident -

Die Satzung wurde am 12. November 2008 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. November 2008 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 2008.